

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Auswirkungen der Einführung der „Realschule Plus“ auf die Kommunen

Die **Kleine Anfrage 1066** vom 6. November 2007 hat folgenden Wortlaut:

Die Trägerschaft für Haupt- und Regionalschulen lag bisher bei den Verbandsgemeinden, die für Realschulen bei den Landkreisen. Mit der Einführung der „Realschule Plus“ sollen diese drei Schulen künftig unter einem Dach zusammengefasst werden. Ab dem Schuljahr 2009/2010 werden die ersten Schulen errichtet, bis zum Schuljahr 2013/2014 sollen alle Schulen umgewandelt sein.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer ist künftiger Träger der „Realschule Plus“?
2. Gibt es konkrete Vorstellungen, wer die Kosten für bereits geplante oder auch begonnene Baumaßnahmen an Schulgebäuden übernimmt, die mit der Errichtung der „Realschule Plus“ die Trägerschaft wechseln werden?
3. Gibt es im Falle des Wechsels der Trägerschaft einen finanziellen Ausgleich für Investitionen, die erst vor kurzem getätigt wurden?
4. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben für die Beförderung der Schüler zu den in ihrem Gebiet gelegenen Hauptschulen zu sorgen, wenn den Schülern der Schulweg ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist. Mit der Einführung der „Realschule Plus“ wird eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Realschülern nicht mehr möglich sein. Werden dann die Kosten für die Beförderung aller Schüler dieser Schule vom Landkreis übernommen?
5. Wie findet hier der finanzielle Ausgleich für die Kommunen statt?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. November 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Gemäß § 76 Abs. 1 Nr. 2 Schulgesetz (SchulG) können Verbandsgemeinden, verbandsfreie Gemeinden, große kreisangehörige Städte, kreisfreie Städte und Landkreise Träger von Realschulen und Regionalen Schulen sein. Diese Regelung soll auch für die geplanten „Realschulen Plus“ gelten. Über die Frage nach der Übertragung der Schulträgerschaft für alle Schulen der Sekundarstufe I auf Landkreise und kreisfreie Städte soll unabhängig vom neuen Schulstrukturkonzept im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform entschieden werden.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Kosten für die Bereitstellung, laufende Unterhaltung und Bewirtschaftung der Schulgebäude und Schulanlagen tragen nach § 74 Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 2 SchulG die kommunalen Schulträger. Ein Schulträgerwechsel ist bei der Errichtung einer „Realschule Plus“ nicht zwingend erforderlich (siehe auch Antwort zu Frage 1). Für den Fall, dass die Schulbehörde die Trägerschaft für eine bestehende Schule auf einen anderen für diese Schulart vorgesehenen Schulträger überträgt, trifft § 80 Absatz 2 SchulG eine Regelung: Danach kann der neue Schulträger innerhalb von sechs Monaten nach Übertragung der Schulträgerschaft von dem bisherigen Schulträger die entschädigungslose Übereignung des beweglichen und den entschädigungslosen Übergang des unbeweglichen Schulvermögens verlangen, soweit er das Schulvermögen für schulische Zwecke benötigt. Der neue Schul-

b. w.

träger hat die Verpflichtungen des bisherigen Schulträgers aus genehmigten Baumaßnahmen, die ab dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs fällig werden, zu übernehmen. Diese Regelung soll auch weiterhin gelten. Darüber hinaus steht es den Schulträgern frei, weitergehende Vereinbarungen zu Kostenübernahmen zu treffen.

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Regelung über die Schülerbeförderung nach § 69 SchulG muss infolge der Einführung der „Realschule Plus“ den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Die Einzelheiten werden derzeit geprüft und selbstverständlich mit den kommunalen Spitzenverbänden besprochen.

Doris Ahnen
Staatsministerin